

## ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

**Absender:**

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Anfrage der CDU-Fraktion  
hier: Anstehende Fortschreibung Luftreinhalteplan

**Beratungsfolge:**

12.04.2018 Rat der Stadt Hagen  
08.05.2018 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität  
09.05.2018 Stadtentwicklungsausschuss  
17.05.2018 Rat der Stadt Hagen

**Anfragetext:**

siehe Anlage

**Kurzfassung**

entfällt

**Begründung**

siehe Anlage



CDU-Fraktion Hagen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister

Erik O. Schulz

- im Hause

Rathausstraße 11  
58095 Hagen

Telefon: 02331 207 3184  
E-Mail: boehm@cdu-fraktion-hagen.de

Dokument: 2018\_04\_12\_anfrage\_luftreinhaltung.docx

03.04.2018

## Anfrage für die Sitzung des Rates am 12. April 2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

gemäß § 5 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der in der Fassung des V. Nachtrages vom 15.12.2016 beantragen bitten wir zum Thema ...

### Anstehende Fortschreibung Luftreinhalteplan

#### ***... um die Beantwortung folgender Fragen:***

1. Inwiefern sind die Luftschadstoff-Messwerte in der Hagener Innenstadt zeitlich mit Staus auf den Hagen umgebenden Autobahnen in Zusammenhang zu bringen bzw. zu erklären?

Die Fragesteller bitten um Darstellung von Stauprotokollen und die Darstellung von Zeiten mit Autobahnbaustellen, sowie einer präzisen Auflistung der Feinstaubwerte für die entsprechenden Zeiträume.

2. Wie oft werden die Straßen auf Hagener Stadtgebiet als Bedarfsumleitungen für die sie umgebenden Autobahnen genutzt?
3. Welche Auswirkungen haben daraus resultierenden zusätzlichen Verkehre auf die der Stadt Hagen zugerechneten Luftschadstoff-Messwerte?
4. Hat die Verwaltung Hinweise darauf, dass das Gebiet der Hagener Innenstadt nennenswert von LKW-Stauvermeidungsverkehr der Bundesautobahnen betroffen sein könnte?
5. Welche Vorschriften sieht die Europäische Union für die Platzierung von Probenahmestellen vor?
6. Wurden diese Vorschriften exakt in deutsches Recht (39. Bundes Immmisions-Schutzverordnung (BImSchV)) übernommen?
7. Wie viele Probenahmestellen durften/dürfen nach Europäischem Recht in einer Kommune eingerichtet werden?
8. Wie viele Probenahmestellen wurden in Hagen eingerichtet?

9. Welche sind davon noch in Betrieb?
10. An welchen Stellen werden Messwerte extrapoliert?
11. Nach welchen Standortkriterien werden in anderen Europäischen Großstädten die Probenahmestellen platziert?
12. Durften/dürfen die Ergebnisse mehrerer Probenahmestellen einer Kommune nach gelgendem europäischem Recht gemittelt werden?
13. Welche Mittelungsmethoden sind nach europäischem Recht zulässig, wenn eine einzelne Probenahmestelle an einem sehr eng begrenzten Hotspot (Finanzamtsschlucht) (ggf. ermessensfehlerhaft) platziert ist?
14. Wurden die Ergebnisse der Hagener Probenahmestellen gemittelt?
15. Die Anforderungen an Messstandorte sind in der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (BImSchV) geregelt. Danach ist eine Vielzahl von Kriterien einzuhalten.
  - a. Wurden diese Kriterien an allen Standorten erfüllt?
  - b. Wenn nein: Welche Kriterien wurden nicht eingehalten.
  - c. Inwieweit verändert die Abweichung von den vorgegebenen Kriterien mutmaßlich die Messergebnisse?
16. Trifft es zu, dass in anderen europäischen Städten genehmigte Probenahmestellen auch in innerstädtischen Parks eingerichtet und deren Werte mit denen anderer Probenahmestellen gemittelt werden?
17. Trifft es zu, dass auch diese Praxis nach geltendem europäischem Recht zulässig war/ist?
18. Wenn ja: Warum wurden die Gremien der Stadt Hagen nicht darüber informiert?

Mit freundlichen Grüßen verbleiben

Dr. Stephan Ramrath  
Fraktionsvorsitzender

  
F.d.R. Alexander M. Böhm  
Geschäftsführer

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69

61

32

Betreff: Drucksachennummer: 0347/2018  
Anstehende Fortschreibung Luftreinhalteplan

Beratungsfolge:

UWA 08.05.

STEA 09.05.

Rat 17.05



Gemäß § 5 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der in der Fassung des V. Nachtrages vom 15.12.2016 bittet die CDU-Fraktion zum Thema „Anstehende Fortschreibung Luftreinhalteplan“ um Beantwortung der folgender Fragen:

Die Verwaltung nimmt nach Rücksprache mit dem Landesumweltamt wie folgt Stellung:

Bereits mit der Luftqualitätsrichtlinie von 1996 sowie mit der Luftqualitätsrichtlinie von 2008 hat die Europäische Union (EU) für ihre Mitgliedstaaten verbindliche Luftqualitätsziele zur Vermeidung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt. Danach wird die Luftqualität in den EU-Staaten nach einheitlichen Methoden und Kriterien beurteilt.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die novellierte Richtlinie mit Wirkung vom 6. August 2010 durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) sowie durch die Einführung der 39. Verordnung zum BlmSchG (39. BlmSchG) in deutsches Recht umgesetzt.

Auf der Grundlage dieser bundesgesetzlichen Regelungen ist die Luftqualität auch im Gebiet von Nordrhein-Westfalen durchgängig durch Messung oder Modellrechnung zu überwachen. Wird dabei festgestellt, dass die gesetzlich vorgegebenen Immissionsgrenzwerte überschritten werden, müssen diese Überschreitungen mit allen erforderlichen Daten über die obersten Landes- und Bundesbehörden der EU-Kommission mitgeteilt werden.

In Hagen trifft dass aktuell noch auf zwei Straßenabschnitte zu, am Graf-von-Galen-Ring und am Märkischen Ring. Beide Straßenabschnitte sind gekennzeichnet durch eine beidseitig geschlossene Bebauungsstruktur und durch einen hohen Verkehrsanteil.

Weitere Messungen werden bzw. wurden seitens des Landesumweltamtes (LANUV NRW) an der Wehringhauser Straße und an der Enneper Straße durchgeführt. Aufgrund der positiven Messwertentwicklung im Bereich der Enneper Straße wurde zwischenzeitlich die Messstation dort abgebaut. Auch an der Wehringhauser Straße werden seit der Fertigstellung des 1. Bauabschnitts der Bhf.-Hinterfahrung die Grenzwerte deutlich eingehalten. Das LANUV NRW hat bereits angekündigt auch diese Messstation zurück zu bauen.

In Nordrhein-Westfalen ist für die Luftqualitätsüberwachung und die Durchführung des Messprogramms das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz (LANUV NRW) zuständig. Von dort aus werden auch die Messdaten über das Bundesumweltministerium (BMU) an die EU-Kommission weitergeleitet.

Auf Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wurde am Märkischen Ring zusätzlich zu den amtlichen Messungen des LANUV NRW eine zweite Messstelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite zur Ermittlung der NO<sub>2</sub>-Belastung eingerichtet. Auch wenn dies strenggenommen keine amtliche Messstelle ist, wurde seitens der Verwaltung ein Unternehmen beauftragt, das über eine entsprechende Akkreditierung als Messlabor verfügt.



Aufgrund der weiter oben dargelegten Rechtsvorschriften geht die Verwaltung davon aus, dass bundes- und europaweit nach einheitlichen Mess- und Bewertungsvorschriften gehandelt wird, zumal die Gerichte diese Messsystematik bislang in ihren Urteilen z.B. zur Wirksamkeit von Luftreinhaltplänen oder zu Zuständigkeitsfragen gerügt hätten.

Bei den im CDU-Antrag unter 1-4 gestellten Fragen handelt es sich um Belange, die aus dem Autobahnverkehr resultieren. Nach Mitteilung der Fachbereiche Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung sowie Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen sind über die zuständigen Baulaststraßensträger keine Rückmeldungen zu erhalten, wann, warum und wie umgeleitet wird. Hier handelt der Baulastträger für die Autobahnen sehr "obrigkeitsmäßig" und sieht ausschließlich sein Straßennetz. Umleitungsverkehre durch die Städte interessieren da nur wenig. Eine Absprache mit den zuständigen Stellen bei den Autobahnämtern zu erreichen, ist höchst schwierig bis aussichtslos. Insofern können die Fragen 1-4 zurzeit von der Verwaltung nicht beantwortet werden. Gleichwohl wird die Verwaltung den Straßenbaulastträger anschreiben um die entsprechenden Daten erhalten.

Zuständigkeitsshalber hat die Verwaltung die Fragen zu den Messvorschriften an das Landesumwelt NRW weitergeleitet, mit der Bitte auch von dort Stellung zu nehmen. Das LANUV NRW beantwortet die Fragen (5 – 17) wie folgt:

Frage 1: Inwiefern sind die Luftschaadstoff-Messwerte in der Hagener Innenstadt zeitlich mit Staus auf den Hagen umgebenden Autobahnen in Zusammenhang zu bringen bzw. zu erklären?

Die Fragesteller bitten um Darstellung von Stauprotokollen und die Darstellung von Zeiten mit Autobahnbaustellen, sowie einer präzisen Auflistung der Feinstaubwerte für die entsprechenden Zeiträume.

Antwort: siehe oben!

Frage 2: Wie oft werden die Straßen auf Hagener Stadtgebiet als Bedarfsumleitungen für die sie umgebenden Autobahnen genutzt?

Antwort: siehe oben!

Frage 3: Welche Auswirkungen haben daraus resultierenden zusätzlichen Verkehre auf die der Stadt Hagen zugerechneten Luftschaadstoff-Messwerte?

Antwort: siehe oben!



Frage 4: Hat die Verwaltung Hinweise darauf, dass das Gebiet der Hagener Innenstadt nennenswert von LKW-Stauvermeidungsverkehr der Bundesautobahnen betroffen sein könnte?

Antwort: siehe oben!

Frage 5: Welche Vorschriften sieht die Europäische Union für die Platzierung von Probenahmestellen vor?

Antwort: In der Richtlinie 2008/50/EU stehen die Platzierungsanforderungen in Anlage 3. Ergänzungen formuliert eine Kommissionsrichtlinie aus dem Jahr 2015.

Frage 6: Wurden diese Vorschriften exakt in deutsches Recht (39. Bundes Immmisions-Schutzverordnung (BlmSchV)) übernommen?

Antwort: Die Vorschriften wurden alle 1:1 in die 39. BlmSchV übernommen, auch die Kommissionsrichtlinie per Änderungsverordnung. Die derzeit aktuelle 39. datiert aus 2016, die alte Fassung von 2010 wurde novelliert.

Frage 7: Wie viele Probenahmestellen durften/dürfen nach Europäischem Recht in einer Kommune eingerichtet werden?

Antwort: Nach der 39. BlmSchV werden die Bundesländer flächendeckend in Ballungsräume und Gebiete eingeteilt. Aus der bestehenden Belastung und der Anzahl der Einwohner definiert die VO die Mindestanzahl von Messungen.

Frage 8.: Wie viele Probenahmestellen wurden in Hagen eingerichtet?

Antwort: In Hagen wurden vom LANUV NRW 4 Messstellen eingerichtet (Enneper Straße, Wehringhauser Straße, Graf-von-Galen-Ring, Märkischer Ring). Eine weitere Messstelle wurde auf Beschluss des STEA's am Märkischen Ring von Seiten der Verwaltung beauftragt.

Frage 9: Welche Stellen sind davon noch in Betrieb?

Antwort: Wehringhauser Straße, Graf-von-Galen-Ring und Märkischer Ring.

Frage 10: An welchen Stellen werden Messwerte extrapoliert?

Antwort: Messwerte werden nicht extrapoliert. Die aufgenommenen Daten müssen den Datenqualitätszielen der Anlage 1 der VO entsprechen.



Frage 11: Nach welchen Standortkriterien werden in anderen Europäischen Großstädten die Probenahmestellen platziert?

Antwort: Nach europaweit einheitlichen Kriterien überall gleich.

Frage 12: Durften/dürfen die Ergebnisse mehrerer Probenahmestellen einer Kommune nach geltendem europäischem Recht gemittelt werden?

Antwort: Amtlich werden die Daten messstellenscharf ausgewertet und beurteilt. Falls aus irgendwelchen Gründen gemittelt wird, muss dies exakt beschrieben sein.

Frage 13: Welche Mittelungsmethoden sind nach europäischem Recht zulässig, wenn eine einzelne Probenahmestelle an einem sehr eng begrenzten Hotspot (Finanzamtsschlucht) (ggf. ermessensfehlerhaft) platziert ist?

Antwort: Es sind keine Mittelungsmethoden zulässig, wenn die Messung an einem korrekten Ort durchgeführt wird (s.o.)

Frage 14: Wurden die Ergebnisse der Hagener Probenahmestellen gemittelt?

Antwort: Nicht vom LANUV.

Frage 15: Die Anforderungen an Messstandorte sind in der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (BlmSchV) geregelt. Danach ist eine Vielzahl von Kriterien einzuhalten.

- a. Wurden diese Kriterien an allen Standorten erfüllt?
- b. Wenn nein: Welche Kriterien wurden nicht eingehalten.
- c. Inwieweit verändert die Abweichung von den vorgegebenen Kriterien mutmaßlich die Messergebnisse?

Antwort:

- a: ja
- b: entfällt
- c: mit zunehmendem Abstand von den Emissionsquellen verringert sich die Immission durch Verdünnung der Luftschaadstoffe.

Frage 16: Trifft es zu, dass in anderen europäischen Städten genehmigte Probenahmestellen auch in innerstädtischen Parks eingerichtet und deren Werte mit denen anderer Probenahmestellen gemittelt werden?

Antwort: Neben den Verkehrsmessstellen gibt es noch Messstellen z.B. im urbanen Hintergrund, die für die Exposition der Stadtbevölkerung repräsentativ sein sollen.

Diese Messorte stehen auch in DE und NRW oft in Parkanlagen. Manchmal kann es sinnvoll sein, Hintergrundbelastungen in einem räumlichen Gebiet zu mitteln, dann aber immer mit genauen Angaben (Beispiel; Regionaler Hintergrund des Rhein-Ruhr-Gebietes).

Frage 17: Trifft es zu, dass auch diese Praxis nach geltendem europäischem Recht zulässig war/ist?

Antwort: Für die Ausrufung eines Luftreinhalteplans gilt die messstellenscharfe Beurteilung.

Frage 18: Wenn ja: Warum wurden die Gremien der Stadt Hagen nicht darüber informiert?

Antwort: Die Frage der korrekten Aufstellung von Messstationen war bereits des Öfteren Gegenstand von Nachfragen aus dem politischen Raum und sie wurden stets, wie auch hier wieder, durch das dafür zuständige Landesumweltamt beantwortet. Das Problem der hohen Immissionsbelastung an bestimmten Verkehrsbrennpunkten liegt nicht an den Messstationen, sondern an der zu hohen Verkehrsbelastung durch den motorisierten Individualverkehr. Zielführende Lösungsansätze sind somit auch hier bei der Verursachung zu suchen und nicht bei der Messtechnik. Damit wird man in keiner Art und Weise den an diesen Straßenabschnitten wohnenden und um ihre Gesundheit fürchtenden Menschen gerecht. Die EU-Grenzwerte sind im Übrigen bereits politisch abgewogene Beurteilungsgrundlagen und sie liegen über den von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenen strenger Werten.